

Geschäftsverzeichnism. 1413 und 1583
Urteil Nr. 116/99 vom 10. November 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 370 und 371 des Strafgesetzbuches, gestellt vom Strafgericht Eupen und vom Strafgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 9. September 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen N. Komuth und F. Clemens, dessen Ausfertigung am 14. September 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Eupen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Werden die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt durch den Artikel 370 des Strafgesetzbuches, insofern

- die Täterschaft einer Person weiblichen Geschlechts ausgeschlossen ist,
- die Tat an einer minderjährigen Person männlichen Geschlechts nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung führt? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1413 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 11. Dezember 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft, M. Grondin und S. Wauters gegen F. Rollin, C. Rollin und A. Grandgenet, dessen Ausfertigung am 12. Januar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Schafft Artikel 370 des Strafgesetzbuches insofern, als er die Verfolgung nur bei männlichen Tätern ermöglicht, keine gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßende Diskriminierung zwischen Männern und Frauen?

2. Schafft Artikel 371 des Strafgesetzbuches insofern, als er die Ehe als Entschuldigungsgrund für die in Artikel 370 des Strafgesetzbuches genannte Straftat betrachtet, keine gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßende Diskriminierung zwischen Ehepaaren und unverheirateten Paaren? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1583 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Die Angeschuldigten in den beiden Rechtssachen werden beschuldigt, als volljährige Täter ein Mädchen entführt zu haben oder entführen gelassen zu haben, das zum Tatzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und der Entführung zugestimmt hat oder freiwillig dem Entführer gefolgt ist (Artikel 370 des Strafgesetzbuches). Die Betroffenen haben nicht die Ehe geschlossen.

Die Angeschuldigten in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1413 werden außerdem beschuldigt, ohne Gewalt oder Drohungen einen Vergriff gegen die Schamhaftigkeit an der Person oder mittels der Person einer Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Tat das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, begangen zu haben (Artikel 372 Absatz 1, 374 und 378 des Strafgesetzbuches).

Durch Beschluß der Ratskammer wurden die Angeschuldigten in den beiden Rechtssachen vor das Strafgericht verwiesen. Im Rahmen dieses Verfahrens haben sie den Verstoß der fraglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht, was die betreffenden Rechtssprechungsorgane dazu veranlaßt hat, den Hof die obengenannten präjudiziellen Fragen zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

a. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1413

Durch Anordnung vom 14. September 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 29. September 1998 hat der Hof beschlossen, daß die Untersuchung in niederländischer Sprache geführt wird.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 1. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Oktober 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- F. Clemens, Simarstraße 37, 4700 Eupen, mit am 23. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 13. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

F. Clemens hat mit am 13. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

b. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1583*

Durch Anordnung vom 12. Januar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. März 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 26. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- M. Grondin, rue de Serbie 57, 4000 Lüttich, mit am 7. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- C. Rollin, avenue du Centenaire 81, 4102 Ougrée, mit am 7. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Mai 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 3. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

c. *Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1413 und 1583*

Durch Anordnung vom 28. Januar 1999 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnungen vom 24. Februar 1999 und 29. Juni 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. September 1999 bzw. 14. März 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 14. Juli 1999 hat der Richter H. Boel, in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden L. De Grève, die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Durch Anordnung vom 14. Juli 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. September 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 16. Juli 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. September 1999

- erschienen
- . RÄin C. Kohnen, in Eupen zugelassen, für F. Clemens,
- . RÄin I. Dogne *loco* RA J.-L. Berwart, in Lüttich zugelassen, für C. Rollin,
- . RÄin B. Versie, in Lüttich zugelassen, für M. Grondin,
- . RA W. Timmermans *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Ministerrats

A.1.1. Vor der Erörterung der präjudiziellen Fragen weist der Ministerrat darauf hin, daß der Justizminister neulich in der Abgeordnetenversammlung einen Gesetzesentwurf bezüglich des strafrechtlichen Schutzes von Minderjährigen eingereicht habe, mit dem die Aufhebung der Artikel 370 und 371 des Strafgesetzbuches bezweckt werde. Die Verabschiedung dieses Entwurfs könne dazu führen, daß die präjudiziellen Fragen gegenstandslos werden.

A.1.2. In bezug auf Artikel 370 des Strafgesetzbuches weist der Ministerrat darauf hin, daß diese Bestimmung im Hinblick auf den Schutz minderjähriger Mädchen eingeführt worden sei. Obwohl in der herkömmlichen Rechtslehre angenommen worden sei, daß der Täter ein Mann sein müsse, sei an dieser These schon früh Kritik geübt worden.

Der Ausschluß weiblicher Täter lasse sich nicht aus dem Text des Gesetzes herleiten. In Artikel 370 des Strafgesetzbuches handle es sich um « denjenigen, der » sich der Entführung schuldig mache. Sämtliche Strafbestimmungen würden mit diesen Wörtern anfangen, obwohl sie grundsätzlich sowohl auf Frauen als auch auf Männer anwendbar seien. Außerdem führe ein Gesetzestext ein selbständiges Dasein, unabhängig von den Absichten des historischen Gesetzgebers und von den konkreten Umständen, die zur Formulierung eines bestimmten Gesetzestextes geführt hätten.

Der Strafverfolgung weiblicher Täter könne eine sich entwickelnde Auslegung des Strafgesetzes zugrunde gelegt werden. Dahingehend ausgelegt, daß er ebenfalls auf weibliche Täter anwendbar sei, ohne daß es unbedingt einen männlichen Täter bzw. Mittäter geben müsse, verstoße Artikel 370 des Strafgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.1.3. Aus dem Text von Artikel 370 des Strafgesetzbuches gehe auch hervor, daß nur die Entführer minderjähriger Mädchen gestraft würden, nicht aber die Entführer minderjähriger Jungen.

Indem der Gesetzgeber die Entführung minderjähriger Mädchen, die ihrer Entführung zustimmen, unter Strafe gestellt habe, habe er rechtmäßige Zielsetzungen verfolgt. Die Nichtbestrafung der Entführung minderjähriger Jungen sei nicht auf Artikel 370 des Strafgesetzbuches, sondern auf eine Gesetzeslücke zurückzuführen, die nur der Gesetzgeber schließen könne.

A.1.4. In bezug auf Artikel 371 des Strafgesetzbuches werde die Frage gestellt, ob die unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und unverheirateten Paaren mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

Hauptsächlich weist der Ministerrat darauf hin, daß verheiratet bzw. unverheiratet zusammenlebende Paare keine vergleichbaren Kategorien angesichts der fraglichen Maßnahme darstellen würden. Bei unverheiratetem Zusammenleben gebe es nämlich keine Ehe, weshalb es nicht notwendig sei, vorher die Nichtigerklärung der Ehe zu beantragen.

Hilfsweise vertritt der Ministerrat die Auffassung, es gebe einen objektiven Unterschied zwischen Ehepaaren und unverheirateten Paaren, der angesichts des Zwecks und der Folgen der betreffenden Maßnahme vernünftigerweise gerechtfertigt sei.

In Anbetracht der im bürgerlichen Recht vorgesehenen Schutzmaßnahmen bezüglich der Ehe, die unter anderem voraussetzen, daß das Jugendgericht und/oder die Eltern in die Heirat einwilligen würden und das Mädchen selbst aus freiem Willen zustimmen müsse, habe der Gesetzgeber berechtigterweise davon ausgehen

können, daß es nicht angebracht sei, den ehemaligen Entführer eines minderjährigen Mädchens zu verfolgen, solange die zwischen ihnen geschlossene Ehe nicht endgültig für nichtig erklärt worden sei. Im Falle einer Eheschließung zwischen dem entführten Mädchen und seinem Entführer müsse die geschlossene Ehe nämlich gegen eine unerwünschte Verfolgung des Mannes geschützt werden.

Es gebe keine ähnlichen Schutzmaßnahmen im bürgerlichen Recht angesichts des unverheirateten Zusammenlebens, welches an keine Formvorschriften gebunden sei, aus denen die Zustimmung der Betroffenen abgeleitet werden könnte.

Es gebe also zwischen den beiden Situationen einen objektiven Unterschied. Im Falle einer Ehe garantiere das bürgerliche Recht die vom Strafgesetzgeber verfolgten Zielsetzungen, und zwar den Schutz der Familie und der Minderjährigen; im Falle des unverheirateten Zusammenlebens sei ein solcher Schutz nicht vorhanden.

Schließlich bringt der Ministerrat vor, daß die Aussetzung der Verfolgung, solange die Ehe nicht für nichtig erklärt worden sei, im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehe, da der Täter, der mit einem minderjährigen Mädchen, das er mit dessen Zustimmung entführt habe, die Ehe schließe, immer noch verfolgt und verurteilt werden könne, nachdem die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen worden sei.

Der Ministerrat schlußfolgert, daß Artikel 371 des Strafgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er die Verfolgung des Täters, der das entführte Mädchen heirate, aussetze, bis die Nichtigkeit der Ehe endgültig ausgesprochen worden sei, während eine solche Aussetzung bei einem Täter, der in einem eheähnlichen Verhältnis mit dem entführten Mädchen zusammenlebe, nicht vorhanden sei.

Standpunkt von F. Clemens

A.2.1. F. Clemens macht geltend, daß Artikel 370 des Strafgesetzbuches eine zweifache Diskriminierung enthalte, indem einerseits lediglich männliche Täter bestrafbar seien und andererseits lediglich Entführungen von Minderjährigen weiblichen Geschlechts strafbar seien, ohne daß es dafür eine angemessene Rechtfertigung gebe.

A.2.2. Im Anschluß an den Standpunkt des Ministerrats weist er darauf hin, daß - hinsichtlich des Geschlechts des Täters - einerseits angegeben werde, der Ausschluß weiblicher Täter ließe sich nicht aus dem Text des Gesetzes ableiten, andererseits jedoch eingeräumt werde, daß der historische Gesetzgeber nicht die Möglichkeit der Entführung eines minderjährigen Mädchens, das seiner Entführung zustimme, durch eine Frau in Betracht bezogen habe. Der Ministerrat gebe auch indirekt zu, daß Artikel 370 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, dahingehend ausgelegt, daß er lediglich auf männliche Täter anwendbar sei.

Hinsichtlich des Behandlungsunterschieds aufgrund des Geschlechts des Opfers wird dem Standpunkt des Ministerrats, die Diskriminierung sei auf eine Gesetzeslücke zurückzuführen, von F. Clemens widersprochen. Der Hinweis auf frühere Urteile des Hofes sei - so F. Clemens - irrelevant.

Standpunkt von C. Rollin

A.3.1. Hinsichtlich des betreffenden Problemkreises im allgemeinen weist C. Rollin darauf hin, daß die Artikel 370 und 371 des Strafgesetzbuches auf Gründen beruhen würden, die nicht mehr dem heutigen gesellschaftlichen Kontext entsprächen.

A.3.2. In bezug auf Artikel 370 des Strafgesetzbuches behauptet er, daß, wenn das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel darin bestanden habe, die Ausübung der elterlichen Gewalt und die Ehrbarkeit des Mädchens zu schützen, der Umstand, daß nur männliche Täter bestraft werden könnten, kein objektives Kriterium darstelle. Wenn davon ausgegangen werde, daß der Tatbestand der Entführung eine Gefahr für das Mädchen, das das Opfer der Entführung sei, darstelle, so bestehe diese Gefahr ungeachtet des Geschlechts des Täters. Übrigens gelte Artikel 368 des Strafgesetzbuches, der sich auf die Entführung Minderjähriger mit Gewalt, List oder Drohungen beziehe, für Entführer der beiden Geschlechter.

Das Strafrecht habe den gesellschaftlichen Veränderungen und Auffassungen Rechnung zu tragen. In dem Maße, wie das vom Gesetzgeber im Jahre 1867 verfolgte Ziel aufgrund der Entwicklung der Sitten überholt sei, könne es keine Rechtfertigung bieten für eine Diskriminierung, die aufgrund der neuen Auffassungen, die es in der Gesellschaft gebe, festgestellt werde.

Die vom Gesetzgeber verwendeten Mittel stünden nicht nur in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung; das Ziel selbst sei infolge der gesellschaftlichen Entwicklung überholt und bedürfe daher keines strafrechtlichen Schutzes. Indem die fragliche Bestimmung angesichts des Privatlebens junger Männer und Frauen Begrenzungen vorsehe, führe sie auch in dieser Hinsicht zu ernsthaften Diskriminierungen.

A.3.3. Artikel 371 des Strafgesetzbuches rufe sowohl angesichts der Täter als auch angesichts der Mittäter eine Ungleichheit hervor, indem der befreiende Entschuldigungsgrund nur im Falle der Eheschließung gelte, nicht aber im Falle des Zusammenlebens der Betroffenen in einem eheähnlichen Verhältnis.

Auch in diesem Fall seien die der betreffenden Strafbestimmung zugrunde liegenden Auffassungen nicht mehr zeitgemäß, da in den Beziehungen zwischen Männern und Frauen die Ehe nicht länger die Vorrangstellung inne habe, die sie 1867 eingenommen habe. Nicht nur die Ehe allein könne nunmehr einen Zustand des Friedens in der Familie und der Gesellschaft gewährleisten. Das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein einer Ehe sei somit kein objektives Kriterium. Im vorliegenden Fall sei eine sich den Entwicklungen anpassende Anwendung des Strafgesetzes legitim. Wenn nämlich im Geiste der Verfasser des Strafgesetzbuches die Übertretung nicht länger strafbar sei, aufgrund der Tatsache, daß das Paar seine Situation gemäß den in der Gesellschaft mehrheitlich geltenden Gebräuchen reguliert habe, gebe es keinem Grund dafür, die gleiche Gunst den neuen Formen eines stabilen Verhältnisses zu versagen, welche der Gesetzgeber 1867 nicht habe vorsehen können.

Standpunkt von M. Grondin

A.4.1. In bezug auf die präjudizielle Frage über Artikel 370 des Strafgesetzbuches behauptet M. Grondin, aus der Formulierung dieser Strafbestimmung könne kein Hinweis darauf entnommen werden, daß sie ausschließlich auf Männer anwendbar wäre. Das Strafgesetzbuch sei insgesamt im Maskulinum abgefaßt worden, was allerdings nicht verhindere, daß es grundsätzlich gleichermaßen für Männer und Frauen gelte.

Wenn der Hof feststelle, daß eine Rechtsnorm, so wie sie interpretiert werde, gegen die Verfassung verstoße, so könne er eine verfassungskonforme Interpretation vermitteln, was übrigens regelmäßig geschehe.

A.4.2. In bezug auf Artikel 371 des Strafgesetzbuches vertritt M. Grondin die Auffassung, daß diese Bestimmung einen objektiven Unterschied einführe, soweit sie nur dann gelte, wenn der Täter mit der entführten Person die Ehe schließe, nicht aber dann, wenn die betroffenen Personen ein eheähnliches Verhältnis eingehen würden.

Die Ehe sei im gesellschaftlichen Leben ein grundlegendes Institut, dessen Folgen sich auf andere Bereiche des Rechts erstrecken würden. Die Eheschließung unterliege mehreren Formvorschriften, deren Zweck darin bestehe, die zukünftigen Eheleute auf die Bedeutsamkeit der eingegangenen Verpflichtung aufmerksam zu machen, unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Folgen, wobei deren kennzeichnendes Merkmal darin bestehe, daß sie sich nicht auf das eheähnliche Verhältnis bezögen.

Die unterschiedlichen, mit der Ehe verbundenen Folgen und die Bedeutung der eingegangenen Verpflichtung hätten den Gesetzgeber veranlaßt, den Entschuldigungsgrund in Artikel 371 des Strafgesetzbuches einzuführen. Somit sei der Gesetzgeber von sozialen Beweggründen ausgegangen und habe er das Verhältnis zwischen den Ehegatten nicht trüben wollen.

Aus den gleichen Gründen habe der Gesetzgeber Diebstahl zwischen Ehegatten nicht unter Strafe gestellt, während Diebstahl zwischen im eheähnlichen Verhältnis lebenden Personen wohl aber strafbar sei.

Der Unterschied zwischen Ehepaaren und unverheirateten Paaren sei ebenfalls durch die Tatsache gerechtfertigt, daß das eheähnliche Verhältnis ein rein faktischer Zustand sei, der leicht zustande gebracht und genauso leicht beendet werden könne, weshalb es für jemanden, der der Verfolgung entgehen wolle, nur allzu leicht wäre, im eheähnlichen Verhältnis mit der entführten minderjährigen Person zu leben.

Dies alles rechtfertige, daß der Entschuldigungsgrund gemäß Artikel 371 des Strafgesetzbuches nur auf Ehepaare anwendbar sei und nicht auf im eheähnlichen Verhältnis lebende Personen.

- B -

B.1.1. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 370 des Strafgesetzbuches, der folgendermaßen lautet:

« Derjenige, der ein Mädchen entführt oder entführen läßt, das das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und das der Entführung zugestimmt hat oder freiwillig dem Entführer gefolgt ist, wird, falls er volljährig ist, mit zwei bis fünf Jahren Haft und mit einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Franken gestraft, und es können ihm außerdem die Rechte im Sinne von Artikel 33 des Strafgesetzbuches aberkannt werden.

Falls er minderjährig ist, wird er mit drei Monaten bis einem Jahr Haft und mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Franken gestraft. »

B.1.2. Dem Hof wird die Frage gestellt, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem einerseits nur die Bestrafung männlicher Täter möglich ist und indem andererseits nur die Entführung eines minderjährigen Mädchens, nicht aber die Entführung eines minderjährigen Jungen unter Strafe gestellt wird.

B.1.3. Die Artikel 368 bis 371 des Strafgesetzbuches beziehen sich auf die Entführung Minderjähriger.

In den Artikeln 368 und 369 wird die Entführung Minderjähriger mittels Gewalt, List oder Drohungen unter Strafe gestellt. Dabei wird weder hinsichtlich des Täters noch hinsichtlich des Minderjährigen zwischen Personen männlichen Geschlechts und Personen weiblichen Geschlechts unterschieden.

In Artikel 370 wird die Entführung eines Mädchens unter Strafe gestellt, das das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und das der Entführung zugestimmt hat oder freiwillig dem Entführer gefolgt ist. Obwohl mehrere Strafbestimmungen, die mit den Wörtern « derjenige, der ... » anfangen, sowohl auf männliche als auch auf weibliche Täter anwendbar sind, wird in bezug auf Artikel 370 angenommen,

daß der Täter ein Mann sein muß. In dieser Auslegung unterscheidet diese Strafbestimmung in zweifacher Hinsicht je nach dem Geschlecht.

B.1.4. Es ist Sache des Gesetzgebers, die Politik im Bereich des Strafrechts zu bestimmen und insbesondere zu entscheiden, auf welche Weise Minderjährige strafrechtlich geschützt werden müssen. Der Hof kann eine Regelung nur dann mißbilligen, insoweit ein Unterschied gemacht wird, für den es keine angemessene Rechtfertigung gibt.

B.1.5. Die Entführung, auf die sich Artikel 370 des Strafgesetzbuches bezieht, besteht in jeglicher Handlung, die darauf abzielt, die Minderjährige jener Gewalt zu entziehen, die von den Personen ausgeübt wird, welche mit der Personensorge betraut sind oder auf regelmäßige Weise die tatsächliche Gewalt über die Minderjährige ausüben. Im Gegensatz zu Artikel 368 braucht die Entführung nicht mit Gewalt, List oder Drohungen einherzugehen. Es ist genausowenig relevant, ob sich die Minderjährige nach der Entführung frei bewegen kann oder nicht. Die Strafbarkeit erfordert auch keineswegs sexuelle Handlungen oder Absichten. Der Gesetzgeber hat die Entführung unter Strafe gestellt, auch wenn die Minderjährige ihr zustimmt. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die Zustimmung unter dem verführenden Einfluß des Entführers erhalten wurde.

B.1.6. Es ist Sache des Gesetzgebers, zu entscheiden, ob eine solche Schutzmaßnahme immer noch aufrechterhalten werden soll. Indem der Gesetzgeber jedoch einerseits die Strafbarkeit auf männliche Täter beschränkt und andererseits nur die Entführung minderjähriger Mädchen unter Strafe stellt, unterscheidet er in zweifacher Hinsicht je nach dem Geschlecht, wobei diese Unterscheidung in dem gegenwärtigen gesellschaftlichen Kontext wohl kaum als in angemessener Weise gerechtfertigt betrachtet werden kann.

Es gibt nämlich keinen Grund, weshalb der durch Artikel 370 ins Auge gefaßte Schutz, wenn er für notwendig gehalten wird, nur den Mädchen und nicht den Jungen gewährt werden soll. Da - wie im Vorstehenden angegeben - die Entführung an sich unter Strafe gestellt wird, kann nicht behauptet werden, daß spezifische Merkmale eine Unterscheidung zwischen Jungen und Mädchen rechtfertigen. Es ist übrigens auch nicht ausgeschlossen, daß eine Frau versucht, jemanden der elterlichen Gewalt zu entziehen. Es ist demzufolge diskriminierend, die Straftat der Entführung eines Minderjährigen aufgrund des Geschlechts des Täters bzw. des Opfers abzugrenzen.

B.1.7. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß das Strafgesetz die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt, nicht indem es die Entführung minderjähriger Mädchen durch einen männlichen Täter unter Strafe stellt, sondern dadurch, daß, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, die ins Auge gefaßte Strafbarkeit aufrechterhalten zu müssen, er diese einerseits nicht auf weibliche Täter und andererseits nicht auf Minderjährige männlichen Geschlechts ausdehnt hat.

Ganz abgesehen von der Diskriminierung, die sie aufgrund des Geschlechts des Entführers bzw. des Entführten beinhaltet, kann die in Artikel 370 vorgesehene Strafbarkeit noch gerechtfertigt werden durch das Bemühen, die elterliche Gewalt beachten zu lassen, und zwar im Interesse der Minderjährigen selbst. Übrigens würde die Verfassungswidrigerklärung von Artikel 370 insofern, als diese Bestimmung die Bestrafung der Entführung nicht auf jene Fälle ausdehnt, in denen diese einen Minderjährigen männlichen Geschlechts betrifft oder von einer Frau begangen wird, zu einem Ergebnis führen, das Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung zuwiderläuft, der insbesondere bestimmt, daß « niemand [...] verfolgt werden [darf], es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen ».

B.2.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich ebenfalls auf Artikel 371 des Strafgesetzbuches, der folgendermaßen lautet:

« Der Entführer, der mit dem Mädchen, das er entführt hat bzw. hat entführen lassen, die Ehe schließt, und diejenigen, die an der Entführung beteiligt gewesen sind, können erst dann verfolgt werden, nachdem die Nichtigkeit der Ehe endgültig ausgesprochen worden ist. »

B.2.2. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob diese Bestimmung keine Diskriminierung zwischen Ehepaaren und unverheirateten Paaren ins Leben ruft, soweit nur die Ehe als Hindernis für die Verfolgung des in Artikel 370 des Strafgesetzbuches ins Auge gefaßten Vergehens betrachtet wird.

B.2.3. Das Nichtvorhandensein der Strafverfolgung des Entführers, solange seine Ehe mit dem entführten Mädchen nicht endgültig für nichtig erklärt worden ist, zielt darauf ab, den Frieden unter den Eheleuten zu wahren.

Aus der Sicht der fraglichen Bestimmung gibt es im heutigen Stand der Gesetzgebung zwischen Ehepaaren und nicht verheirateten Paaren einen objektiven Unterschied. Die Vorschriften des Zivilgesetzbuches bezüglich des Zustandekommens der Ehe, in Verbindung mit denjenigen, die die

Pflichten der Eheleute bestimmen, rechtfertigen den fraglichen Unterschied angesichts der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Indem Artikel 370 des Strafgesetzbuches die Entführung Minderjähriger weiblichen Geschlechts durch männliche Täter bestraft, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Das Nichtvorhandensein der Möglichkeit, bei der Entführung einer minderjährigen Person, die der Entführung zugestimmt hat oder dem Entführer freiwillig gefolgt ist, die Entführung Minderjähriger männlichen Geschlechts und die Entführung durch einen weiblichen Täter zu bestrafen, während diese Möglichkeit angesichts der Entführung Minderjähriger weiblichen Geschlechts durch einen Täter männlichen Geschlechts vorhanden ist, steht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 371 des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit nur die Ehe als Hindernis für die Verfolgung der in Artikel 370 des Strafgesetzbuches genannten Straftat betrachtet wird.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. November 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets